

Deutscher Handballbund e.V.  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E [info@dhb.de](mailto:info@dhb.de)  
[www.dhb.de](http://www.dhb.de)

USt.IdNr. DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



## Bundessportgericht – 2. Kammer

### Urteil

BSpG 2 K 02/2025

In dem Einspruchsverfahren

der **M.** [...],

– Einspruchsführerin –

– Verfahrensbevollmächtigter: [...] –

gegen

die **Handball-Bundesliga GmbH**, [...]

– Einspruchsgegnerin –

unter Beiladung der

**P.** [...],

– Beigeladene –

– Verfahrensbevollmächtigte: [...] –

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

den Vorsitzenden [...],

den Beisitzer [...],

den Beisitzer [...]

im schriftlichen Verfahren am 2.2.2026

für Recht erkennt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die von der Einspruchsführerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

## **Sachverhalt**

- 1 Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Wertung des Spiels der Handball-Bundesliga, [0-00-000]. Dieses bestritten die Mannschaften der Beigeladenen und der Einspruchsführerin am [00.00.0000] gegeneinander. Das Spiel endete unentschieden (Ergebnis: 26:26 Tore).
- 2 Bei Spielminute 59:21 und einem Spielstand von 25:25 befand sich die Mannschaft der Beigeladenen im Angriff. Im Bereich der 7-m-Linie, mittig vor dem Tor der Mannschaft der Einspruchsführerin, kam es zu einem Kontakt von deren Spieler L. mit dem angreifenden Spieler M. (Rückennummer [00]). Letzterer ging in der Folge zu Boden. Unmittelbar im Anschluss kam es im Bereich der halbbrechten Angriffsposition auf Höhe der 6-m-Linie zu einem Zusammenprall zwischen zwei weiteren Spielern der Mannschaft der Einspruchsführerin und dem angreifenden Spieler P. (Rückennummer [0]), welcher im Anschluss ebenfalls zu Boden ging. Die Schiedsrichter unterbrachen daraufhin das Spiel, entschieden auf Freiwurf für die Mannschaft der Beigeladenen und gaben die Handzeichen 15 (Time-out) sowie 16 (Erlaubnis für zwei teilnahmeberechtigte Personen zum Betreten der Spielfläche bei Time-out). Die Schiedsrichter begaben sich unmittelbar zum Kampfgericht, um mit dem technischen Delegierten Rücksprache über den Einsatz des Videobeweises wegen einer möglichen Bestrafung des Spielers L. zu halten. Währenddessen eilte eine Mannschaftsverantwortliche der Beigeladenen zum auf dem Boden liegenden Spieler P. Nach Ansicht der Videobilder entschieden die Schiedsrichter auf Hinausstellung (2 Minuten) gegen den Spieler L. Gegen die in den Zusammenprall mit dem Spieler P. involvierten Spieler wurde keine progressive Strafe verhängt.
- 3 Zur Spielfortsetzung verblieb der Spieler P. auf dem Spielfeld. Das Spiel wurde mit Freiwurf auf der halbbrechten Seite für die Mannschaft der Beigeladenen fortgesetzt. Diese blieb in Ballbesitz und nahm bei Spielminute 59:39 ein Team-Timeout. Im Anschluss erzielte der Spieler P. in Spielminute 59:45 ein Tor zum Spielstand von 26:25 für die Mannschaft der Beigeladenen. In der Folge nahm die Mannschaft der Einspruchsführerin ein Team-Timeout bei Spielminute 59:46 und erzielte in Spielminute 59:57 den Ausgleich zum 26:26. In Spielminute 60:00 erhielt die Mannschaft der Beigeladenen einen 7-m-Wurf zugesprochen, den sie vergab.
- 4 Nach Spielende kündigte der Mannschaftsoffizielle A der Einspruchsführerin gegenüber den Schiedsrichtern mündlich an, einen Einspruch gegen die Spielwertung zu beabsichtigen. Der Bitte des Mannschaftsoffiziellen C der Einspruchsführerin, beim Abschluss des Spielprotokolls in der Kabine teilnehmen zu können, um den Einspruchsvermerk im Spielprotokoll zu diktieren, wurde unter Verweis auf die Durchführungsbestimmungen nicht entsprochen. Der technische Delegierte gestattete dem Mannschaftsoffiziellen A der Einspruchsführerin, die Kabine zu verlassen, um sich mit dem Mannschaftsoffiziellen C hinsichtlich der Formulierung des Vermerks zu besprechen. Anschließend kehrte der Mannschaftsoffizielle A in die Kabine zurück und diktierte dem Sekretär folgenden Vermerk, der im Spielbericht niedergelegt wurde:

*Einspruch: [Name Einspruchsführerin]*

*Es geht um Nr. [Rückennummer Spieler P.] von [Name Beigeladene], Foul von [L.] mit der Folge von 2 Minuten und das Spiel wurde nicht an der Stelle des Fouls ausgeführt, sondern mit 7-Meter wegen Foul an [Rückennummer Spieler M.].*

- 5 Gegen die Spielwertung hat die Einspruchsführerin am 23.12.2025 Einspruch eingelegt.
- 6 Sie behauptet, das von den Schiedsrichtern in Spielminute 59:21 gegebene Handzeichen 16 habe sich auf eine Behandlung des Spielers P. bezogen. Dieser habe nach seiner Behandlung laut Regel 4:11 Abs. 2 IHR die Spielfläche für drei Angriffe verlassen müssen. Die in Erläuterung 8 IHR angeordnete Ausnahme sei nicht einschlägig: Die auf der Spielfläche erfolgte Versorgung des Spielers P. sei nämlich nicht die Folge eines regelwidrigen Verhaltens eines gegnerischen Spielers gewesen sei, der hierfür progressiv bestraft wurde, da nur der Spieler L. progressiv bestraft wurde, der in den Zusammenprall mit dem Spieler P. nicht involviert war.
- 7 Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, es handele sich bei der Gestattung der weiteren Spielteilnahme durch den Spieler P. nicht um eine nach § 55 Abs. 1 RO-DHB unanfechtbare Tatsachenentscheidung, sondern um einen Regelverstoß. Ein solcher sei auch Zeitnehmer und Sekretär anzulasten, die gemäß Erläuterung 8 lit. b IHR für das Zählen der auszusetzenden Angriffe verantwortlich sind und die daher auch zu überprüfen hätten, ob der Spieler überhaupt aussetzt. Für sie gelte der Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung nicht.
- 8 Der Regelverstoß sei auch spielentscheidend im Sinne von § 55 Abs. 2 RO-DHB gewesen, da gerade der Spieler P. im Anschluss an die streitgegenständliche Szene den Führungstreffer für die Mannschaft der Beigeladenen erzielte. Damit stehe fest, dass bei regelkonformer Entscheidung ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf in hohem Maße wahrscheinlich gewesen wäre. Außerdem sei ein abweichendes Spielergebnis bei korrektem Verlauf hochwahrscheinlich gewesen, da nur rund zehn Prozent der Bundesliga-Spiele mit einem Unentschieden enden.
- 9 Die Einspruchsführerin ist ferner der Ansicht, der Einspruch sei in hinreichender Form im Spielbericht angekündigt worden. Die Ordnung zur Durchführung von Spielen (DFO) der Einspruchsgegnerin verlange keinen Vermerk zu den Einspruchsgründen, sondern lediglich zum Einspruch und sei insoweit vorrangig. Ungeachtet dessen sei der Einspruchsgrund in ausreichender Form vermerkt. Zudem behauptet die Einspruchsführerin, ihr Mannschaftsoffizieller C sei für die Regelkunde zuständig und habe dem Mannschaftsoffiziellen A bei der Besprechung zur Formulierung des Vermerks unter anderem geschildert, dass der Spieler P. nicht mehr habe weiterspielen dürfen. Dies sei jedoch missverständlich ausgedrückt worden bzw. dem Mannschaftsoffiziellen A nicht bewusst gewesen. Zu diesem Missverständnis wäre es nicht gekommen, wenn der Mannschaftsoffizielle C bei der Formulierung des Vermerks hätte anwesend sein dürfen. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, dass dem Mannschaftsoffiziellen C diese Möglichkeit zu Unrecht versagt worden sei, da die DFO die Anwesenheit anderer Personen als der des Mannschaftsoffiziellen A nicht verböte.

10 Die Einspruchsführerin beantragt,

die Wertung des Spiels [0-00-000] der Handball-Bundesliga aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

11 Die Einspruchsgegnerin beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

12 Sie hält die Berufung auf einen Verstoß gegen Regel 4:11 Abs. 2 IHR durch die Einspruchsführerin für präkludiert, weil sich der nunmehr geltend gemachte Einspruchsgrund daraus nicht ergebe. Dies sei aber nach § 34 Abs. 4 lit. b) RO-DHB, der nicht durch die DFO verdrängt oder geändert werde, erforderlich. Eventuelle Kommunikationsprobleme zwischen den Mannschaftsoffiziellen der Einspruchsführerin könnten nicht zulasten der Einspruchsgegnerin gehen. Die am 29.12.2025 Beigeladene verweist ebenfalls auf den aus ihrer Sicht fehlenden Vermerk über den geltend gemachten Einspruchsgrund im Spielbericht. Sie hält den Einspruch aufgrund dessen bereits für unzulässig, hilfsweise den Einspruchsgrund für präkludiert.

13 Einspruchsgegnerin und Beigeladene bestreiten, dass das von den Schiedsrichtern gezeigte Handzeichen 16 sich auf die Versorgung des Spielers [P.] bezogen habe. Vielmehr habe es dem Spieler M. gegolten. Die Einspruchsgegnerin behauptet weiter, eine Behandlung des Spielers [P.] hätten die Schiedsrichter nicht wahrgenommen. Es handele sich insoweit um eine unanfechtbare „negative“ Tatsachenfeststellung. Zeitnehmer und Sekretär sei ebenfalls kein Regelverstoß anzulasten, da diese erst ab der Entscheidung, dass ein Spieler drei Angriffe aussetzen muss, zum Zählen der Angriffe verpflichtet seien. Die Beigeladene hält es für unerheblich, ob der Spieler [P.] behandelt wurde. Regel 4:11 Abs. 2 IHR (Aussetzen für drei Angriffe) stelle nicht auf die tatsächliche Behandlung ab. Ihre Anwendung hänge vielmehr davon ab, wem das Handzeichen 16 gegolten habe.

14 Übereinstimmend meinen Einspruchsgegnerin und Beigeladene, ein etwaiger Regelverstoß sei jedenfalls nicht spielentscheidend. Es sei in Anbetracht der Spielsituation nicht hochwahrscheinlich, dass die Mannschaft der Einspruchsführerin bei einem Aussetzen des Spielers [P.] einen Sieg erzielt hätte. Dass dieser Spieler das letzte Tor für die Mannschaft der Beigeladenen erzielt hat, sei bei dieser Betrachtung unerheblich. Es komme, so die Beigeladene, darauf an, ob das Spiel bei regelkonformer Entscheidung insgesamt einen anderen Ausgang genommen hätte. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Mannschaft der Beigeladenen in Überzahl in Bundesligaspielen eine Torquote von über 60 % erzielt.

### **Entscheidungsgründe**

15 1. Der Einspruch ist zulässig. Er ist statthaft nach § 34 Abs. 2 lit. b) RO-DHB, da er sich auf einen behaupteten spielentscheidenden Regelverstoß von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretär stützt. Er wurde form- und fristgerecht im Sinne von §§ 37, 39 RO-DHB eingelegt. Weitergehende Anforderungen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den nach § 34 Abs. 4 RO-DHB geforderten

und nach Abs. 5 nur im Ausnahmefall entbehrlichen Vermerk im Spielbericht. Bei diesen Regelungen handelt es sich nach der zustimmungswürdigen Rechtsprechung des Bundesgerichts um sog. materiellrechtliche Präklusionsvorschriften, die den Prüfungsmaßstab der Rechtsinstanz auf der Ebene der Begründetheit begrenzen bzw. Vorbringen des Rechtsmittelführers präkludieren (BG vom 9.4.2024 – BG 3-2024; BG vom 7.2.2024 – BG 4-2023).

- 16 2. Der Einspruch ist allerdings nicht begründet. Es liegt kein spielentscheidender Regelverstoß von Schiedsrichtern, Zeitnehmer oder Sekretär vor, der zur Anordnung einer Spielwiederholung führen müsste (§ 34 Abs. 2 lit. b) RO-DHB, § 55 Abs. 2 RO-DHB).
- 17 a) Es kann dahinstehen, ob der von der Einspruchsführerin vorgebrachte Einspruchsgrund nach den Vorgaben des § 34 Abs. 4 lit. b) RO-DHB überhaupt Gegenstand einer stattgebenden Entscheidung der Kammer hätte sein können. Dies ist nach der genannten Regelung in der RO-DHB, auf die die Ordnung zur Durchführung von Spielen der Einspruchsgegnerin ausdrücklich Bezug nimmt („Einsprüche nach § 34 Abs. 2b RO DHB“), nur dann der Fall, wenn er unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden ist. Auch wenn an den geforderten Vermerk nach der Rechtsprechung der 1. Kammer des Bundessportgerichts keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind (BSpG [1. Kammer] vom 7.10.2025 – BSpG 1 K 03-2025; BSpG [1. Kammer] vom 25.3.2024 – BSpG 1 K 03-2024), erscheint es zweifelhaft, ob der Vermerk im vorliegenden Fall ausreicht. Zutreffend ist der angebrachte Vermerk nämlich allein insofern, als er sich auf die korrekte Spielminute bezieht. Es erscheint aber fraglich, ob ein nicht am Spiel beteiligter Dritter (zu diesem Maßstab vgl. BSpG [1. Kammer] vom 25.3.2024 – BSpG 1 K 03-2024) auf Grundlage des (im Übrigen teilweise schlicht inhaltlich unzutreffenden) Vermerks den nunmehr vorgebrachten Einspruchsgrund – fehlendes Aussetzen des Spielers [P.] – erfassen könnte. Dies muss indes hier nicht entschieden werden. Gleiches gilt für die Frage, unter welchen Umständen die fehlende Aufnahme des Vermerks dem Einspruchsführer gemäß bzw. entsprechend § 34 Abs. 5 RO-DHB nicht anzulasten ist, wenn nicht allen Mannschaftsoffiziellen der Zugang zur Schiedsrichterkabine gewehrt wurde, zugleich aber die Gelegenheit zur internen Abstimmung bestand.
- 18 b) Ebenfalls musste die Kammer nicht weiter aufklären und entscheiden, ob überhaupt ein Regelverstoß eines Schiedsrichters, eines Zeitnehmers oder eines Sekretärs (im Sinne des § 34 Abs. 2 lit. b RO-DHB) vorlag.
- 19 c) Selbst wenn man zugunsten der Einspruchsführerin unterstellte, dass ein Regelverstoß vorlag, wäre dieser jedenfalls nicht spielentscheidend im Sinne des § 55 Abs. 2 RO-DHB.
- 20 Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Regelverstoß spielentscheidend, wenn bei Hinwegdenken des Regelverstoßes ein abweichender Spielverlauf in hohem Maße wahrscheinlich erscheint (BG vom 11.6.2025 – BG 2-2025; BG vom 7.2.2022 – BG 1-2022; BG vom 30.4.2020 – BG 3-2020; BG vom 28.2.2020 – BG 1-2020). Das Merkmal „spielentscheidend“ dient dabei dem Zweck, die Anordnung von Spielwiederholungen „am grünen Tisch“ auf Ausnahmefälle zu beschränken (vgl. BSpG [2. Kammer] vom

26.2.2024 – BSpG 2 K 04/2023). Der Begriff ist daher sehr restriktiv zu interpretieren (BSpG [2. Kammer] vom 26.2.2024 – BSpG 2 K 04/2023).

- 21 Der Maßstab ist dahingehend zu präzisieren, dass es nicht auf die hohe Wahrscheinlichkeit *irgendeines* abweichenden Spielverlaufs ankommt. Entscheidend ist vielmehr die hohe Wahrscheinlichkeit *eines für die Einspruchsführerin im Ergebnis günstigeren* Spielverlaufs, also letztlich einer für sie günstigeren Spielwertung (so bereits BSpG [2. Kammer] vom 26.2.2024 – BSpG 2 K 04/2023; vgl. zum früher deutlicheren Abstellen auf „Spielwertung“ bzw. „Spielausgang“ durch das BG auch die bei BG vom 28.2.2020 – BG 1-2020 zitierten Entscheidungen). Dass sich bei Hinwegdenken des Regelverstoßes der Spielverlauf nicht in jeder Einzelheit identisch, sondern in irgendeiner Form anders gestaltet hätte, erscheint nämlich schon aus naturwissenschaftlichen Gründen praktisch zwingend. Von einem solchen Verständnis geht auch die Einspruchsführerin in ihrem Schriftsatz vom 14.1.2026 (S. 8) aus ([...] „vielmehr aus den Gesetzen der Logik unwiderlegbare Tatsache, dass das Spiel einen anderen Verlauf genommen hätte“ [...]). Das Merkmal „spielentscheidend“ würde deshalb seines Sinnes beraubt, wenn man buchstäblich auf die hohe Wahrscheinlichkeit irgendeines anderen Spielverlaufs abstellte. Diese wäre praktisch immer zu bejahen. Die dem Merkmal offensichtlich zugedachte Begrenzungsfunktion könnte es in keiner Weise mehr erfüllen. Es wäre vielmehr funktionslos. Eine solche Auslegung verbietet sich.
- 22 Auch aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich aus Sicht der Kammer nichts anderes. So heißt es im Urteil des BG vom 28.2.2020 – BG 1-2020:

*„Das Bundesgericht fordert in Fällen der vorliegenden Art, in denen es nicht um die Folgen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre während der gewährten Spielzeit [...], sondern um das Vorenthalten der nach dem Regelwerk vorgegebenen Spielzeit überhaupt geht, nicht noch weiter eine hohe Wahrscheinlichkeit mit Blick auf einen anderen Sieger des Spiels – den jeweiligen Rechtsmittelführer. Anderenfalls blieben selbst Regelverstöße wie etwa der regelwidrige Verzicht des Schiedsrichters auf die Durchführung der 2. Halbzeit nach der ordnungsgemäßen Beendigung der 1. Halbzeit ohne Folgen.“*

Der vom BG vorgenommene Verzicht auf ein hochwahrscheinlich günstigeres Spielergebnis („einen anderen Sieger des Spiels – den jeweiligen Rechtsmittelführer“) bezieht sich ausschließlich auf enge Ausnahmefälle und ausdrücklich nicht auf die Folgen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre während der gewährten Spielzeit. Um Letzteres aber geht es im vorliegenden Verfahren.

- 23 Nach diesen Maßstäben genügt es für die Einstufung als „spielentscheidend“ nicht, dass gerade ein Spieler, der bei Hinwegdenken des (unterstellten) Regelverstoßes nicht aktiv am Spiel teilgenommen hätte, im Anschluss an den (unterstellten) Regelverstoß ein Tor erzielt hat. Dieser Umstand allein begründet keine hohe Wahrscheinlichkeit einer abweichenden Spielwertung. Vielmehr kommt es darauf an, ob bei Hinwegdenken des (unterstellten) Regelverstoßes mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Mannschaft der Einspruchsführerin das Spiel mit einem Sieg beendet hätte.

- 24 Für einen solchen hypothetischen Spielausgang besteht nach Ansicht der Kammer nicht die notwendige hohe Wahrscheinlichkeit. Dafür sind vor allem folgende Erwägungen maßgeblich:
- 25 Auch bei Hinwegdenken des (unterstellten) Regelverstoßes hätte die Mannschaft der Beigeladenen das Spiel nach den streitgegenständlichen Ereignissen beim Stand von Unentschieden und bei einer Restspielzeit von 39 Sekunden in Überzahl und in Ballbesitz fortsetzen können. Für die Kammer sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es hochwahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Mannschaft der Beigeladenen nicht zum Torerfolg gekommen wäre, wenn anstelle des Spielers [P.] ein anderer Spieler aktiv am Spiel teilgenommen hätte. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass der Mannschaft der Beigeladenen noch ein Team-Time-out zur Verfügung stand, um die Angriffstaktik abzusprechen. Natürlich ist es dennoch möglich, dass der Angriff nicht zu einem Torerfolg geführt hätte. Dies allein genügt aber für die Annahme einer hohen Wahrscheinlichkeit gerade nicht (vgl. nur BG vom 28.2.2020 – BG 1-2020).
- 26 Selbst wenn die Mannschaft der Beigeladenen nicht zum Torerfolg gekommen wäre – ein Verlauf, den die Kammer, wie ausgeführt, ohnehin nicht für hochwahrscheinlich hält –, wäre damit nicht automatisch hochwahrscheinlich, dass die Mannschaft der Einspruchsführerin das Spiel gewonnen hätte. Vielmehr hätte sie hierfür – in fortbestehender Unterzahl – in der Restspielzeit (1) selbst einen erfolgreichen Angriff führen müssen und ggf. im Anschluss (2) einen weiteren Angriff der Mannschaft der Beigeladenen abwehren müssen. Das dies nicht unmöglich war, zeigt zwar der tatsächliche Spielverlauf. Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass die Mannschaft der Beigeladenen zum Spielende einen 7-m-Wurf vergab. In der Gesamtschau hätte demnach selbst bei Ausbleiben des (unterstellten) Regelverstoßes eine Vielzahl von günstigen Entwicklungen für die Mannschaft der Einspruchsführerin zusammenkommen müssen, damit sich die Spielwertung positiver gestaltet hätte als nach dem tatsächlichen Spielverlauf.
- 27 Der Umstand, dass lediglich rund zehn Prozent der Spiele der Handball-Bundesliga unentschieden enden, vermag an diesem Befund nichts zu ändern. Diese Statistik macht unter den gegebenen Umständen einen Sieg der Einspruchsführerin nicht hochwahrscheinlich. Relevant wäre allenfalls eine Statistik, die besagt, dass auch beim Stand von Unentschieden rund 40 Sekunden vor Spielschluss ein Unentschieden als Endergebnis hochgradig unwahrscheinlich ist. Selbst damit wäre im Übrigen noch keine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Sieg gerade der (in Unterzahl befindlichen) Mannschaft der Einspruchsführerin begründet.
- 28 3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V. angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.